



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

Antrag öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-0654
	Datum: 02.12.2015
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Hauptausschuss	03.12.2015

Rechtliche Begründung der Nichtabstimmung über den Antrag "Stellplätze für die Freiwillige Feuerwehr Lohbrügge"

Sachverhalt:

der BAbg. Reichelt, Froh, Noetzel und Fraktion der CDU

Das Bezirksamt Bergedorf hat am 12. Juni 2015 im Wege der Schlussverschickung die aktualisierten Planungsunterlagen zur „Umgestaltung des südlichen Platzbereiches des Lohbrügger Marktes“ versendet. Ausdrücklich wird im Erläuterungsbericht unter Nr. 1 darauf hingewiesen:

„Die Fläche der Umgestaltung des südlichen Platzbereiches des Lohbrügger Marktes beträgt ca. 1.500 m².

Die Fläche des Grünzuges entlang der Straße Lohbrügger Markt beträgt ca. 655 m².

Bestandteil dieser Schlussverschickung ist nur die Umgestaltung des südlichen Platzbereiches des Lohbrügger Marktes und der Überweg über die Fläche des Lohbrügger Marktes, die übrigen Maßnahmen werden nur nachrichtlich erwähnt.“

Die Realisierung der Stellplätze für die Freiwillige Feuerwehr im Leuschner Park ist demnach nicht Bestandteil der Schlussverschickung, nicht Bestandteil der Umgestaltungspläne und damit unabhängig davon, ob der Lohbrügger Markt umgebaut wird oder nicht.

Im Ausschuss für Verkehr und Inneres am 16.11.2015 wurde von Vertretern des Bezirksamts mitgeteilt, dass der Antrag „Stellplätze für die Freiwillige Feuerwehr Lohbrügge“ (Drs. 20-515) wegen der Sperrwirkung des Bürgerbegehrens „Lohbrügger Markt“ nicht beschlossen werden könne, da „eine Entscheidung über den Antrag, einen Eingriff in die Rechte des Bürgerbegehrens darstelle“. Diese Begründung ist nach Ansicht der Antragsteller nicht stichhaltig, da sich das Bürgerbegehren lediglich auf den südlichen Teil des Lohbrügger Marktes bezieht, wie aus der Anzeige des Bürgerbegehrens vom 1. Juli 2015 (Anlage zur Drs. 20-499) hervor geht, in der es heißt:

„Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die geplanten Umbaumaßnahmen des Lohbrügger Marktes, wie sie durch die Schlussverschickung vom Juni 2015 durch das Bezirksamt Bergedorf bekannt geworden sind“

Wie oben dargestellt, beinhaltet die Schlussverschickung ausdrücklich nicht die übrigen Maßnahmen, also auch nicht die Feuerwehrestellplätze im Leuschner-Park, sondern nur die Umgestaltung des südlichen Platzbereichs. Oder andersherum gesagt, kann die Umsetzung des Antrags, die Stellplätze im Leuschner-Park zu schaffen, nicht die Rechte des Bürgerbegehrens einschränken, da sich das Bürgerbegehren ausdrücklich nur gegen die geplanten Umbaumaßnahmen richtet, die die Schlussverschickung betrifft, also den südlichen Platzbereich des Lohbrügger Markts.

Petition/Beschluss:

Wir beantragen daher:

Das Bezirksamt möge bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Inneres (V+I) stichhaltig und schriftlich seine Haltung begründen, weshalb eine Befassung des V+I und eine Beschlussempfehlung bezüglich des vorgelegten Antrags „Stellplätze für die Freiwillige Feuerwehr Lohbrügge“ nicht möglich sein soll, ohne die Rechte des Bürgerbegehrens einzuschränken.

Für den Fall, dass das Bezirksamt den obigen Ausführungen folgt, soll der Einwand, dass eine Entscheidung über den Antrag einen Eingriff in die Rechte des Bürgerbegehrens darstelle, zurückgenommen werden.

Anlage/n:
